

**Betriebsatzung für das Informations- und Kommunikationsinstitut
der Landeshauptstadt Saarbrücken (IKS)
vom 08.04.2003
In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.2008**

§ 1 Name des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung
**„Informations- und Kommunikationsinstitut der Landeshauptstadt
Saarbrücken (IKS)“.**

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2 Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Informations- und Kommunikationsinstitut (IKS) der Landeshauptstadt Saarbrücken ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Einrichtung der Landeshauptstadt Saarbrücken ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie den nachfolgenden Bestimmungen geführt.

(2) Zweck des Betriebes ist die Informationsverarbeitung und die Telekommunikation für die Landeshauptstadt Saarbrücken. Grundlage für diese Aufgabenerledigung ist die Dienstanweisung "luK" der Landeshauptstadt Saarbrücken in der jeweils geltenden Fassung.

Aufgaben der Informationsverarbeitung und Telekommunikation im vorgenannten Rahmen sind

- a) Ausführung von Verwaltungsarbeiten und anderer Aufgaben unter Einsatz elektronischer Anlagen der Informations- und Kommunikationstechnik,
- b) Entwicklung, Pflege und Bereitstellung von Datenverarbeitungsverfahren und der hierfür notwendigen Programme,
- c) Beratung der Anwender im Bereich der Telekommunikation und Informationsverarbeitung,
- d) Aufbau und Unterhaltung von luK-Infrastrukturen,
- e) Durchführung von Schulungen auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung,
- f) Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Planung und Realisierung von luK-Projekten,
- g) Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation einschließlich der Einrichtung von Telekommunikationszentralen.

(3) Darüber hinaus wird auch eine Kooperation im Bereich der Informationsverarbeitung und der Telekommunikation mit anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und deren Einrichtungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit angestrebt.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 250.000,-- EUR

§4 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können, insbesondere über

- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 13 Abs. 3 EigVO und Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn die Mehrausgaben im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten,
- c) die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- e) die Bestellung der Werkleitung,
- f) den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die LHS Saarbrücken.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 5 Abs. 1 EigVO i.V.m. § 48 Abs. 1 KSVG ein Werksausschuss zu bilden. Der Werksausschuss hat ebenso viele Mitglieder wie der Ausschuss für das Hauptdezernat. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.
- (2) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil.

§ 6 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Betriebes fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4), des Oberbürgermeisters (§ 7) oder der Werkleitung (§ 8) gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Die Ernennung, die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und die Entlassung aller Beamten sowie die Einstellung, die Eingruppierung und Entlassung der Angestellten ab der Vergütungsgruppe IV a, soweit dies nicht nach § 35 Nr. 11 KSVG dem Stadtrat vorbehalten ist,
 - b) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan nach § 14 Abs. 5 EigVO, wenn diese im Einzelfall mehr als 50.000,--EUR betragen, aber 100.000,--EUR nicht überschreiten,
 - c) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 10.000,--EUR überschreitet und 500.000,-- EUR nicht übersteigt,
 - d) den Verzicht auf Forderungen aller Art bis zu einem Betrag von 50.000,-- EUR,
 - e) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der I aufenden Verwaltung gehören,
 - f) die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese nicht nach § 8 dieser Satzung

- der Werkleitung übertragen sind, bis zu einem Auftragswert von 5 Mio. EUR,
- g) Auftragserhöhungen und -erweiterungen, wenn der Gesamtauftragswert 200.000,--EUR übersteigt und die einzelne Auftragserhöhung mindestens 75.000,--EUR und höchstens 125.000,-- EUR beträgt,
 - h) der Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 2,5 Mio. EUR.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.
- (2) Der Oberbürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung und kann der Werkleitung Einzelanweisungen und Richtlinien erteilen, wenn diese zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheitlichkeit der Verwaltung oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Verwaltung, insbesondere im Bereich der Personalwirtschaft, nimmt ein Vertreter des Hauptdezernates an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil.

„§ 8 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem/einer oder mehreren Werkleitern oder Werkleiterinnen. Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig.
- (2) Besteht die Werkleitung nur aus einem/einer Werkleiter/Werkleiterin, bestellt der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin für den Vertretungsfall im Einvernehmen mit der Werkleitung und mit Zustimmung des Werksausschusses einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin regelt die Geschäftsverteilung, die Vertretungsregelungen sowie die Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebes im Einvernehmen mit dem Werksausschuss.
- (4) Die Werkleitung entscheidet einvernehmlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.
- (5) Die Werkleitung leitet den Betrieb aufgrund der Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses sowie der Weisungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters / der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Betriebes. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung, dazu gehören vor allem:
 - a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, insbesondere:
 - der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 200.000,- Euro nicht übersteigt,

- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 200.000 Euro,
 - die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen, und in Höhe von 25.000 Euro über ein Jahr hinaus,
 - die befristete Niederschlagung von Forderungen,
 - die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 2.000 Euro,
 - die Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 75.000 Euro,
 - die Auftragsserhöhung und –erweiterung, wenn der Gesamtauftragswert 200.000 Euro nicht übersteigt oder die einzelne Auftragsserhöhung höchstens 75.000 Euro beträgt.
- b) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten bis Vergütungsgruppe IVb BAT sowie aller Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht,
- c) der Einsatz des Personals,
- d) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§12 EigVO), der Zwischenberichte (§18 EigVO), des Jahresabschlusses (§19 EigVO) und des Lageberichtes (§23 EigVO).
- (6) Die Werkleitung wird durch Bedienstete des Betriebes vertreten. Der Kreis der vertretungsberechtigten Bediensteten des Betriebes sowie der Umfang ihrer Vertretungsberechtigung wird von der Werkleitung festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

§9 Vertretung des Betriebes

- (1) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, ist der Oberbürgermeister gesetzlicher Vertreter des Betriebes. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
- (2) Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung seiner Amts- oder Funktionsbeschreibung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 10 Personalwirtschaft

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.
- (2) Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der EigVO.
- (3) Für den Betrieb ist eine eigene Sonderkasse einzurichten.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister dem Werksausschuss vorzulegen.

§ 13 Leistungsbeziehungen zwischen Betrieb und Stadt

- (1) Die Organisationseinheiten der LHS und ihre Sondervermögen (§ 102 Abs. 1 Nr. 3 KSVG) haben sich bei der Planung, Beschaffung und dem Einsatz von IuK-Technologien grundsätzlich der Leistungen des Betriebes zu bedienen. Vor einer Auftragsvergabe an Dritte ist dem Betrieb ein letztes Angebot einzuräumen. Die Leistungen des Betriebes sind entsprechend § 8 Abs. 2 EigVO angemessen zu vergüten.
- (2) Der Betrieb hat sich der Querschnittsfunktionen der Fachämter der Stadt zu bedienen. Über die Leistungsinhalte und Modalitäten der Kostenverrechnung werden entsprechende Einzelvereinbarungen getroffen.
- (3) Die Koordinierung der Anträge für IuK-Maßnahmen und die Auftragserteilung an den IKS erfolgt durch die hierfür zuständige Stelle bei der LHS. Die Planung, Beschaffung, Installation und Einsatz von IuK-Technologien erfolgt entsprechend der Dienstanweisung für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IuK) bei der Landeshauptstadt Saarbrücken.

§ 14 Prüfung des Betriebes

- (1) Die Prüfung des Betriebes erfolgt mit Ausnahme der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO) durch das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften des KSVG.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO) und des Lageberichtes (§ 23 EigVO) nach § 124 KSVG wird durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer vorgenommen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft in Kraft.